

**Satzung
des Vereins
„Bis dann...“ - Hospizbewegung Heikendorf e. V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bis dann...“ – Hospizbewegung Heikendorf e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des ambulanten Hospizgedankens. Der Verein tritt für eine ganzheitliche, d. h. ärztliche, pflegerische, psychosoziale und spirituelle Begleitung Schwerkranker und Sterbender unter Einbeziehung der ihnen nahestehenden Menschen ein und fördert auf der Grundlage der allgemeinen humanitären Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerzfreies Sterben ermöglicht. Die Tätigkeit geschieht zum Wohle der Allgemeinheit und ist für alle da unabhängig von Konfession, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Unterstützung und Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden sowie deren Angehörigen auch über den Tod hinaus,
 2. Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher freiwilliger Helferinnen und Helfer,
 3. Förderung der persönlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Sterben, Tod und Trauer,
 4. Verbreitung der Hospizidee in der Öffentlichkeit,
 5. Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommunen, Kreis, Land, Bund), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen sowie privaten Organisationen, die den Vereinszweck fördern,
 6. Beschaffung von Finanzmitteln.
- (3) Der Verein gewährt beratende, organisatorische und qualifizierte Unterstützung gegenüber einzelnen Personen, wie auch Interessengruppen, die den Hospizgedanken unterstützen.
- (4) Der Verein kann Aktivitäten jeder Art verfolgen, die dem Satzungszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein „Bis dann...“ Hospizbewegung Heikendorf e.V. mit Sitz in 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2, verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person, wie auch jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand kann sich vorbehalten, im Einzelfall die beantragte Mitgliedschaft abzulehnen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe für seine Entscheidung zu nennen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod sowie bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst gefasst werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung zwei Monate vergangen sind und in der Mahnung auf den möglichen Ausschluss aus dem Verein hingewiesen wurde. Der Beschluss über den einfachen Ausschluss des Mitgliedes ist diesem schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder des Vorstandes durch besonderen Ausschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte oder die Grundsätze des Hospizgedankens verstößt. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss über den besonderen Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied begründet schriftlich bekannt zu geben; er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe für den besonderen Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den besonderen Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die sodann mit mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss zu entscheiden hat. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt

der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag wird spätestens bis zum 31.03. eines Jahres eingezogen. Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr in den Verein eintreten, zahlen – ungeachtet des Beitrittsdatums – den vollen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht, Ehrenmitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, sowie die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies Informationen und Daten betreffen, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen sowie hinsichtlich Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Betreuung oder eines Amtes im Verein bekannt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder - gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch Satzung in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins fallen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seiner Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben,
2. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, den Rechnungsprüfungsbericht sowie den Jahresbericht,
3. die Wahlberufung und Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahlberufung und Entlastung der Rechnungsprüfer,
5. die Beschlussfassung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes,
8. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5 Absatz 4 dieser Satzung,
9. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch Gäste einladen.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail einberufen (es gilt das Datum des Poststempels). Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Beschlussfassung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten im Sinne dieses Absatzes als ungültige Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, eine Stichwahl statt. Bei sich daraus ergebender Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (2) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 € ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Grundstücksgeschäften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Satzung in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins fallen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die Leitung des Vereins,
 2. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 3. die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 4. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,

5. die Beschlussfassung über die Aufnahme, den einfachen Ausschluss und den besonderen Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Buchführung, die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie des Jahresberichts,
7. die Auswahl und Anstellung von Personal,
8. die Organisation der Schulung der Hospiz-Helfer/innen,
9. die Erarbeitung von Grundsätzen der Beitrags- und Spendenpolitik,
10. die Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Ämter des Vorstandes können jederzeit niedergelegt werden. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Personalunion von Ämtern, die dem Vorstand zuzuordnen sind, sind, mit Ausnahme des § 16 Absatz 3 dieser Satzung, nicht möglich.
- (2) Die Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein entfällt auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche muss eingehalten werden. Die Tagesordnung ist in der Einberufung bekannt zu geben.
- (2) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wird und die Satzungsänderung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.
- (2) Soweit die Satzungsänderung den Zweck des Vereins, die Verwendung der Mittel oder den Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der betreffenden Sitzung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Änderung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes in Kraft treten.

§ 19

Protokollieren von Beschlüssen und Versammlungen

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie deren Beschlüsse sind von dem/der Protokollführer/in Niederschriften anzufertigen. Diese sind von ihr/ihm und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

§ 20

Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Geschäfte des Vereins. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; das Ergebnis ist in Form eines schriftlichen Berichts der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung der Hospizhilfe.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine solche Beschlussfassung verlangt die Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Anderenfalls kann frühestens nach 4 Wochen erneut eine Versammlung einberufen werden, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Wird eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die auf das Schriftformerfordernis verzichtet wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Satzung davon im Übrigen nicht berührt. Die ganzen oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sind durch einen Beschluss der dafür zuständigen Organe so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder ideelle Zweck erreicht wird.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde am 17.08.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Heikendorf,
